

SCHULORDNUNG
FÜR DIE MUSIKSCHULE DER STADT ISERLOHN
gültig ab 01.01.2010

§ 1
Aufgaben

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Iserlohn. Sie soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten erschließen und fördern.

§ 2
Aufbau

(1) Die Ausbildung erfolgt gemäß dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in vier Bereichen:

- a) Grundstufe: Musikalische Grundausbildung, Musikalische Früherziehung, Musikgarten und andere Grundstufen- und Orientierungsangebote
- b) Instrumental- und Vokalfächer:
 - b1) Unterstufe: Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht
 - b2) Mittelstufe: Instrumentaler Einzelunterricht
 - b3) Oberstufe: Instrumentaler Einzelunterricht
- c) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- d) Veranstaltungen, Projekte, musikalische Umrahmungen, Bereicherung des kulturellen Lebens der Stadt Iserlohn.

§ 3
Unterricht

(1) Das Schuljahr der Musikschule ist das Kalenderjahr. Die Ferienordnung für die öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule.

(2) Anmeldungen können zum Beginn eines jeden Dritteljahres erfolgen (1.1., 1.5., 1.9.). Abmeldungen sind nur zum 30.04., 31.08. und 31.12. des Jahres möglich, mit folgenden Fristen:

- bis 15. März zum 30. April,
- bis 30. Juni zum 31. August,
- bis 15. November zum 31. Dezember.

Ausnahmen von diesen Fällen (z.B. nachgewiesene Krankheit, Wegzug, besondere Härten) können nur im begründeten Einzelfall durch die Schulleitung genehmigt werden. Für die Angebote der Grundstufe gilt eine Probezeit; nach deren Ablauf ist eine Kündigung vor Kursende nur in begründeten Einzelfällen (s.o.) möglich. An- und Abmeldungen müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle der Musikschule erfolgen; Vereinbarungen mit einer Lehrkraft sind unwirksam.

(3) Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten, eine halbe Stunde 25 Minuten.

(4) Die Schüler sind verpflichtet, die Unterrichtsstunden regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die Weisungen des Schulleiters und der Lehrkräfte zu beachten. Versäumnisse minderjähriger Schüler müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigen.

(5) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt; anderenfalls kann ein Teil der Teilnehmerentgelte für diesen Zeitraum spätestens mit der ersten Rechnung des Folgejahres erstattet werden.

(6) Der Schulleiter kann einen Schüler vom weiteren Schulbesuch ausschließen, wenn er den Unterricht vernachlässigt, ungenügende Leistungen aufweist, sich ungebührlich beträgt oder wenn der Teilnehmerbeitrag nicht gezahlt wird.

§ 4
Veranstaltungen

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

§ 5
Lernmittel

Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten) müssen vom Schüler selbst beschafft werden. Soweit vorhanden, können schuleigene Instrumente gegen Entgelt überlassen werden.

§ 6
Teilnehmerentgelte

Die Teilnehmerentgelte werden jeweils durch Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn festgesetzt; sie gelten als Zwölftel des Jahresbeitrages. Zahlungen sind vierteljährlich zu leisten.

§ 7
Lehrkörper

Schulleiter und Lehrkräfte müssen eine musikalische Fachausbildung besitzen und pädagogisch befähigt sein. Der Leiter der Musikschule wählt die Lehrkräfte aus.

§ 8
Öffentlichkeitsarbeit

Die Musikschule kann für Zwecke der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit Fotos aus der Arbeit der Musikschule verwenden. Dabei können auch Abbildungen von Schülern oder Mitarbeitern der Musikschule verwendet werden. Bei Bedenken seitens der Erziehungsberechtigten bemüht sich die Musikschule im schriftlich begründeten Einzelfall um Berücksichtigung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Schulordnung vom 1. Januar 1976 in ihrer geänderten Fassung vom 1.1.2002.

Iserlohn, den 22. September 2009

STADT ISERLOHN
Der Bürgermeister